

1. Die minimalen Bruttolöhne sind ab dem 1. Januar 2023 wie folgt festgelegt:

Chauffeur

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Kat. B	4'000	4'100	4'150	4'200
Kat. B/E	4'100	4'200	4'250	4'300
Kat. C	4'300	4'500	4'600	4'700
Kat. C/E	4'400	4'600	4'700	5'000
Kat. D		4'600	4'700	5'000

Möbeltransport

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Möbelträger	4'000	4'100	4'150	4'200
Möbelpacker	4'200	4'300	4'350	4'400
Möbellagerist	4'200	4'300	4'350	4'400
Umzugsleiter	4'300	4'500	4'600	4'700

Lager

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Lagerist	3'800	3'900	3'950	4'000
Staplerfahrer	3'900	4'100	4'150	4'200

Spezialfunktionen

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Mechaniker	4'300	4'500	4'600	4'700
Hilfstransportleiter Schwertransport	4'300	4'500	4'600	4'700
Chauffeur Schwertransporte	4'400	4'600	4'700	4'800
Kehrichtbelader	4'000	4'100	4'150	4'200

Nacht- und Sonntagszuschläge

Nacht- und Sonntagszuschläge sind gemäss ARV zu gewähren.

Auszubildende EFZ und EBA

Die Entschädigungen für Auszubildende sind wie folgt festgelegt:

Strassentransportfachmann/-fachfrau EFZ (Eidg. Fähigkeitszeugnis)

1. Lehrjahr: CHF 700
2. Lehrjahr: CHF 950
3. Lehrjahr: CHF 1'300

Nach dem Erwerb der Führerausweise der Kat. C und CE kann eine Lohnerhöhung von je CHF 100 vereinbart werden.

Strassentransportpraktiker/-in EBA (Eidg. Berufsattest)

1. Lehrjahr: CHF 700
2. Lehrjahr: CHF 950

Nach dem Erwerb der Führerausweise der Kat. B und BE kann eine Lohnerhöhung von je CHF 100 vereinbart werden.

2. Spesen

Werden im Dienste des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer Ausgaben für Essen und Unterkunft verursacht, so hat jeder Arbeitnehmer, soweit die Ausgabe nicht durch eigenes Verschulden entstanden ist, Anrecht auf folgende Spesenvergütung:

Übernachtung auswärts	CHF 24
Abendessen	CHF 17
Mittagessen	CHF 17
Frühstück	CHF 6

Bei lokalen Transporten hat ein Arbeitnehmer nur dann Anrecht auf Spesenvergütung nach vorangehendem Absatz, wenn die Ausgaben auf Anordnung der Geschäftsleitung entstanden sind.

Die Spesen sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung nach Rückkehr der Fahrt, spätestens jedoch am Ende der laufenden Zahltagsperiode schriftlich zu melden. Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, den Nachweis der Spesenausgabe vom Arbeitnehmer zu verlangen.

Die Spesen werden dem Arbeitnehmer innert Monatsfrist vergütet.

Mit dem Index Stand von 112.5 Punkten per September 2022 (Basis: LIK Mai 2000 = 100) ist die laufende Teuerung vollumfänglich ausgeglichen.

Cornelia Baumann-Zingg
Präsidentin ASTAG Sektion Zürich

Pius Binggeli
Les Routiers Suisses
Präsident Sektion Zürich

Tom Germann
Les Routiers Suisses
Präsident Sektion Zürich Oberland

Jonas Waldmeier
Les Routiers Suisses
Präsident Sektion Schaffhausen/Nordostschweiz